

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 10.

Mittwoch, den 5. März

1851.

## Die Untersuchung der Lage des Landes durch die Volks- vertretung.

Die Form, in welcher Herr v. Bünke in seinem bekannten Antrage, der am 7. Februar in die Abtheilungen verwiesen wurde, sein „Weg mit dem Ministerium!“ aufs Neue durchzusetzen versuchte, war in der That nicht übel gewählt, denn sie trug das ganze Gepräge jener Hingebung an die Interessen des Landes, welche dem der Regierung fernstehenden Patrioten so wohl thut und mehr als irgend etwas geeignet ist, sein argloses Herz zu gewinnen. Aber es ist auch hier nicht Alles Gold, was glänzt. Die süße Schale des v. Bünkeschen Antrages auf Niederlegung einer eigenen Commission zur Untersuchung der Lage des Landes trug einen bitteren Kern in sich. Das hat die Kammer glücklicher Weise eingesehen und hat deshalb kluger Weise die Tagesordnung über den Antrag ausgesprochen. Es fehlt indessen nicht an Leuten von der besten Gesinnung, die, durch eine irrige Ansicht von der Sache verleitet, das Schicksal des Antrags bedauern, und der Kammer in ihrem Herzen Vorwürfe machen, daß sie nicht mit Leib und Seele darauf

eingegangen. Diese Leute vergessen aber ganz, daß es bei dem Antrage auf weiter nichts abgesehen war, als auf einen Sturz des Ministeriums mittelst Zusammenbringung möglichst vieler Mißtrauens-Vota gegen die Politik desselben, auf einen Sturz des Ministeriums mittelst einer neuen Art von Revolution. Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren der Kammern dem Lande nach keiner Richtung hin einen Nutzen gebracht haben würde, da dasselbe nur entweder zur Auflösung der Kammer oder zur Beseitigung des Ministeriums führen konnte: so wäre es auch obendrein noch völlig unverfassungsmäßig gewesen. Die Verfassung giebt den Kammern zwar das Recht, sich über die Thatfachen zu informiren, von deren richtiger Beurtheilung der Beschluß abhängt, der in irgend einem bestimmten Falle von der Kammer gefaßt werden soll, aber daraus folgt nicht das Recht zu jeder möglichen Untersuchung, am wenigsten zu einer Untersuchung der politischen Lage des Landes. Denn wenn eine solche Untersuchung irgend einen Sinn haben sollte, so müßte damit das Recht verbunden sein, auf die untersuchte Lage nach Maafgabe des Befindens derselben durch Regierungshandlungen einzuwirken. Die Kammern müßten also dann über die Regierung verfügen, ihr